Bund der Selbständigen Deutschland e.V.

Berlin, 27.11.2025

Sehr geehrte Mitglieder des Bundestages,

als Präsidentin des Bund der Selbständigen Deutschland e.V. wende ich mich an Sie mit einer Bitte im Zusammenhang mit dem aktuellen Gesetzentwurf zur Aktivrente.

Mit der geplanten Aktivrente sollen weiterarbeitende Rentnerinnen und Rentner steuerlich entlastet werden – allerdings ausschließlich, wenn sie als Angestellte tätig sind. Selbständige, Freiberufler und kleine Gewerbetreibende bleiben außen vor. Aus unserer Sicht bedeutet dies eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Menschen, die in gleicher Weise im Rentenalter weiterarbeiten, Fachkräfteengpässe abfedern und wirtschaftliche Verantwortung tragen.

Unser zentrales Anliegen ist eine **steuerliche Gleichstellung von selbständig und angestellt weiterarbeitenden Rentnerinnen und Rentnern**.

Unsere Bitte an Sie:

1. Nehmen Sie das Thema in Ihre Fraktionsberatungen und ggf. in die zuständigen Fachausschüsse des Bundestages auf.
2. Unterstützen Sie eine Initiative, mit der die Bundesregierung gebeten wird, sich für eine Öffnung der Aktivrente zugunsten der Selbständigen einzusetzen.
3. Tragen Sie unsere Argumente an Ihre Kolleginnen und Kollegen heran.

Gern erläutere ich Ihnen unsere Überlegungen auch persönlich oder in einem digitalen Austausch und bringe konkrete Beispiele aus der Praxis der Selbständigen und KMU mit.

Vielen Dank für Ihre Zeit und Ihr Engagement für die Belange der Wirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen,

Liliana Gatterer

Präsidentin: Liliana Gatterer
USt.-IdentNr: DE351750209
Amtsgericht Charlottenburg
VR 35688
Bankverbindung: Berliner Sparkasse
IBAN: DE90100500000190089334
BIC: BELADEBEXXX
E-Mail: info@bund-der-selbstaendigen.de

Bund der Selbständigen Deutschland e.V., Am Weidendamm 1A, 10117 Berlin

[redacted]

Berlin, 28.11.2025

[redacted],

als Präsidentin des Bund der Selbständigen Deutschland e.V. wende ich mich an Sie mit einer Bitte im Zusammenhang mit dem aktuellen Gesetzentwurf zur Aktivrente.

Mit der geplanten Aktivrente sollen weiterarbeitende Rentnerinnen und Rentner steuerlich entlastet werden – allerdings ausschließlich, wenn sie als Angestellte tätig sind. Selbständige, Freiberufler und kleine Gewerbetreibende bleiben außen vor. Aus unserer Sicht bedeutet dies eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Menschen, die in gleicher Weise im Rentenalter weiterarbeiten, Fachkräfteengpässe abfedern und wirtschaftliche Verantwortung tragen.

Unser zentrales Anliegen ist eine **steuerliche Gleichstellung von selbständig und angestellt weiterarbeitenden Rentnerinnen und Rentnern**.

Unsere Bitte an Sie:

1. Nehmen Sie das Thema bei Ihren Beratungen auf.
2. Unterstützen Sie eine Initiative sich für eine Öffnung der Aktivrente zugunsten der Selbständigen einzusetzen.
3. Tragen Sie unsere Argumente an Ihre Kolleginnen und Kollegen in der Bundesregierung heran.

Gern erläutere ich Ihnen unsere Überlegungen auch persönlich oder in einem digitalen Austausch und bringe konkrete Beispiele aus der Praxis der Selbständigen und KMU mit.

Vielen Dank für Ihre Zeit und Ihr Engagement für die Belange der Wirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen,

Liliana Gatterer

Präsidentin: Liliana Gatterer
USt.-IdentNr: DE351750209

Amtsgericht Charlottenburg
VR 35688

Bankverbindung: Berliner Sparkasse
IBAN: DE90100500000190089334
BIC: BELADEBEXXX

E-Mail: info@bund-der-selbstaendigen.de

BDS Deutschland: Aktivrente ist steuerrechtlich unsauber und verfassungsrechtlich fragwürdig – Selbständige dürfen nicht ausgeschlossen werden

Der Bund der Selbständigen – Deutschland (BDS D) kritisiert den Gesetzentwurf zur Aktivrente als **verfassungsrechtlich bedenklich und steuerlich inkonsequent**. Die geplante Steuerbegünstigung soll ausschließlich für Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit gelten, während Selbständige, Freiberufler und Gewerbetreibende trotz gleicher Arbeitsleistung unberücksichtigt bleiben.

„Art. 3 Grundgesetz ist eindeutig – gleiches muss gleich behandelt werden“

BDS-Präsidentin Liliana Gatterer erklärt:
„Die Aktivrente ist keine Rentenleistung, sondern ein **Steuerfreibetrag**. Und ein Steuerfreibetrag darf nicht ohne sachliche Rechtfertigung nur einer Erwerbsform zugutekommen. Art. 3 Grundgesetz verpflichtet den Gesetzgeber zur Gleichbehandlung vergleichbarer Gruppen. Der Ausschluss der Selbständigen ist weder sachgerecht noch verfassungskonform.“

Gatterer betont, dass Selbständige im Durchschnitt **deutlich länger** über die Regelaltersgrenze hinaus arbeiten als Angestellte – und damit ebenfalls zu den Leistungsträgern gehören, die das Gesetz angeblich fördern will.

„Wer arbeitet, leistet – und diese Leistung darf steuerlich nicht diskriminiert werden“

Generalsekretär Andreas Keck ergänzt:
„Der Staat kann nicht einerseits von Selbständigen mehr Eigenverantwortung und Risikotragfähigkeit verlangen und sie andererseits steuerlich schlechterstellen, wenn sie im Alter weiterarbeiten. Das ist widersprüchlich und ökonomisch kurzsichtig.“

Keck weiter:
„Die Aktivrente muss für alle gelten, die **aktive Erwerbsarbeit** leisten – ob mit Lohnabrechnung oder mit Rechnung. Wir sprechen von einem Steuerthema, nicht von Rententechnik. Und in der Steuer gilt: Gleichbehandlung ist zwingend.“

BDS fordert sofortige Korrektur im parlamentarischen Verfahren

Der BDS Deutschland fordert den Bundestag auf, den Aktivrentenfreibetrag auf alle **aktiven Erwerbseinkünfte** auszuweiten. Nur so entspricht das Gesetz:

- dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 GG,
- den Prinzipien steuerlicher Neutralität,
- der wirtschaftlichen Realität selbständiger Erwerbstätigkeit.

Präsidentin: Liliana Gatterer
USt.-IdentNr: DE351750209
Amtsgericht Charlottenburg
VR 35688
Bankverbindung: Berliner Sparkasse
IBAN: DE90100500000190089334
BIC: BELADEBEXXX
E-Mail: info@bund-der-selbstaendigen.de

Über den BDS Deutschland
Der BDS ist die bundesweite Interessenvertretung der Selbständigen, Freiberufler, kleinen und mittleren Unternehmen. Seit über 170 Jahren setzt sich der Verband für faire, verlässliche und innovationsfreundliche Rahmenbedingungen ein.

Unsere Kernforderungen zur Aktivrente

1. Statusneutralität herstellen

Der Steuerfreibetrag muss für *alle aktiven Erwerbseinkünfte* gelten:

- abhängig beschäftigt,
- selbständig,
- freiberuflich,
- gewerblich,
- Land- und Forstwirtschaft

2. Fokus auf aktive Arbeit statt Statusgrenzen

Gefördert wird persönliche Arbeitsleistung im Alter, nicht der rechtliche Erwerbsstatus.

3. Faire Behandlung in der Krankenversicherung

Selbständige tragen im Alter oft höhere KV-Beiträge.
Die Aktivrente muss Entlastung bieten – statt zusätzliche Ungerechtigkeit zu schaffen.

4. Anreize schaffen, nicht ausschließen

Selbständige sind diejenigen, die am häufigsten im Alter weiterarbeiten.
Sie müssen beim Weiterarbeitsbonus berücksichtigt werden.

5. Bürokratiearm, einfach, verständlich

Ein einheitlicher Freibetrag ist einfacher als eine kleinteilige Sonderregel nur für Arbeitnehmer.

6. Evaluierungspflicht mit klaren Kriterien

Wenn Selbständige nicht sofort einbezogen werden, braucht es verbindliche Kriterien für eine systematische Erweiterung – nicht eine unverbindliche politische Geste.

Präsidentin: Liliana Gatterer
USt.-IdentNr: DE351750209
Amtsgericht Charlottenburg
VR 35688
Bankverbindung: Berliner Sparkasse
IBAN: DE90100500000190089334
BIC: BELADEBEXXX
E-Mail: info@bund-der-selbstaendigen.de

Änderungsantrag
– Drucksachen-Nummer 21/2673 –

zum
Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Erwerbstätigen im Rentenalter (Aktivrentengesetz)

A. Änderung des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

---

1. Änderung in Artikel 1 – Einführung des Aktivrentenfreibetrags

In Artikel 1 wird der neu einzufügende § **X** Einkommensteuergesetz (EStG) wie folgt geändert:

a) Erweiterung des persönlichen Anwendungsbereichs

In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter

„Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19)“

ersetzt durch:

„aktive Erwerbseinkünfte im Sinne des Absatzes 3“.

---

b) Ergänzung einer Legaldefinition

In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„Aktive Erwerbseinkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19), Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18), Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15) sowie Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13), sofern diese überwiegend durch persönliche Arbeitsleistung erzielt werden.“

Die bisherigen Sätze 1–3 werden Sätze 2–4.

---

c) Klarstellung der Gleichbehandlung der Erwerbsformen

In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „nach Erreichen der Regelaltersgrenze“ die Wörter

„unabhängig von der Erwerbsform des Steuerpflichtigen“

angefügt.

d) Folgeänderungen

Alle weiteren Verweisungen im Gesetzentwurf, die allein auf „Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit“ Bezug nehmen, sind systematisch durch die Formulierung
„aktive Erwerbseinkünfte“
zu ersetzen.

B. Begründung

Der bisherige Gesetzentwurf sieht vor, den neuen Aktivrentenfreibetrag ausschließlich für Erwerbseinkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu gewähren. Damit werden selbständig Tätige, Freiberufler, Gewerbetreibende sowie Land- und Forstwirte im Rentenalter **vollständig ausgeschlossen**, obwohl sie einen erheblichen Beitrag zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Deutschlands leisten und im Durchschnitt **länger erwerbstätig bleiben** als abhängig Beschäftigte.

Der Ausschluss der selbständig tätigen Erwerbstätigen stellt eine **ungerechtfertigte Ungleichbehandlung** dar, die dem allgemeinen Gleichheitssatz des Artikels 3 Absatz 1 Grundgesetz widerspricht. Darüber hinaus steht die im Gesetzentwurf vorgesehene Differenzierung im Widerspruch zu der wirtschaftspolitisch mehrfach betonten **Gleichwertigkeit der Erwerbsformen**.

Die steuerliche Förderung soll ausdrücklich die **weitere aktive Erwerbstätigkeit im Rentenalter** erleichtern und Anreize bieten, vorhandene Arbeitskraftpotenziale zu nutzen. Diese Zielsetzung kann jedoch nur erreicht werden, wenn alle Formen persönlicher Erwerbsarbeit erfasst werden, unabhängig davon, ob sie in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis oder im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit erbracht wird.

Die vorgeschlagene Legaldefinition der „aktiven Erwerbseinkünfte“ gewährleistet:

- dass der Freibetrag nur dort greift, wo tatsächlich **persönliche Arbeitsleistung** erbracht wird,
- dass **rein passive Einkunftsarten** ausgeschlossen bleiben,
- dass die Regelung **systemgerecht**, **einfach anwendbar** und **verfassungskonform** gestaltet wird.

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs stärkt sowohl die **Wirtschaftskraft älterer Erwerbstätiger** als auch die **Fachkräftesicherung** und verhindert die Entstehung einer steuerpolitischen Zweiklassengesellschaft zwischen Erwerbsformen.

C. Ziel der Änderung

Ziel des Änderungsantrags ist es, die Aktivrente **vollständig statusneutral** auszugestalten und alle Formen aktiver Erwerbstätigkeit im Rentenalter steuerlich gleich zu behandeln. Dies schafft Gerechtigkeit, stärkt die Selbständigkeit, erhöht die Wirksamkeit der Reform und verhindert neue systemische Ungleichheiten.